



Rundschreiben

05.09.2018

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit E-Mail vom 20.06.2018 mitgeteilt, beabsichtigt die Landesregierung eine grundsätzliche Neuordnung des Landeswassergesetzes (LWG). Seit der Föderalismusreform hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Wasserrecht erhalten. Das bisherige Landeswassergesetz soll in seiner Struktur daher dem 2010 novellierten Wasserhaushaltsgesetz (WHG) angepasst und mit diesem in einer Art und Weise verflochten werden, wie wir dies beispielsweise bereits aus dem Verhältnis zwischen Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz kennen. Dieser längst überfällige Schritt ist ausdrücklich zu begrüßen.

Jener, zunächst einmal eher rechtstechnische, Hintergrund soll zudem zum Anlass genommen werden, um auch inhaltliche Änderungen am Landeswassergesetz und seinen Nebengesetzen vorzunehmen. Auf die Punkte, die aus Sicht des Forums dabei kritisch zu würdigen sind, sei im Folgenden näher eingegangen.

Gerne können Sie, sofern Sie beabsichtigen eigene Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren abzugeben, die nachfolgenden Ausführungen übernehmen bzw. sich daran orientieren.



### **1. zu § 25 LWG**

In § 25 Abs. 1 Nr. 2 LWG wird nunmehr geregelt, dass abweichend von § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG Maßnahmen zu Verhinderung von Uferabbrüchen nur, soweit sie den Wasserabfluss erheblich behindern oder zu einer Gefährdung von Deichen oder Dämmen führen können, Bestandteil der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sein sollen.

Die Vorschrift ist insbesondere aus Sicht der Landwirtschaft kritisch zu würdigen, da abbrechende Uferkanten an Gewässern nicht nur mit einem stetigen Verlust von Land einhergehen, sondern oftmals auch Entwässerungsprobleme nach sich ziehen. Diese Missstände sollen vom Unterhaltungspflichtigen (insbes. den Wasser- und Bodenverbänden) nur noch dann im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltung beseitigt werden, sofern der Wasserabfluss „erheblich“ behindert wird. Man nimmt somit eine permanente Schädigung des Eigentums unterhalb einer nicht näher definierten Erheblichkeitsschwelle hin.

### **2. zu den §§ 25 ff. LWG**

Die Grundräumung sollte eine ausdrückliche Erwähnung in den Regelungen zur Gewässerunterhaltung erfahren. Die naturnahe Gewässerunterhaltung führt an vielen Stellen im gefällearmen Schleswig-Holstein zu Sedimentablagerungen und negativen Konsequenzen für den Wasserabfluss. Grundräumungen dienen der Sicherung des Wasserabflusses und sind daher den Unterhaltungsmaßnahmen und nicht dem Gewässerausbau zuzuordnen. Die Praxis benötigt hier dringend Rechtssicherheit.

### **3. zu § 28 LWG**

In Schleswig-Holstein ist die dingliche Mitgliedschaft von Grundstückseigentümern in Wasser- und Bodenverbänden der Regelfall. Historisch bedingt gibt es in einigen Gemeinden jedoch sog. korporative Mitgliedschaften, bei denen nicht die Grundstückseigentümer, d.h. die Unterhaltungspflichtigen, sondern die Gemeinden selbst Mitglieder im Wasser- und Bodenverband sind. Dementsprechend zahlen jene Gemeinden Mitgliedsbeiträge an die Verbände. Mit § 28 LWG will der Landesgesetzgeber nunmehr eine Regelung schaffen, demnach sich die Gemeinden ihre Beiträge an den Verband von den unterhaltungspflichtigen Einwohnern erstatten lassen können, soweit diese von der gemeindlichen Mitgliedschaft profitieren.

Korporative Mitgliedschaften haben ihre (historische) Berechtigung, wenn in bestimmten Gemeinden nur geringer Gewässerunterhaltungsbedarf besteht, der Verwaltungsaufwand der Beitragsumlage auf die Einwohner somit außer Verhältnis zum Beitragsvolumen steht, so dass eine Übernahme der Kosten durch die Gemeinde bei Refinanzierung etwa über die Grundsteuer zweckmäßiger ist. Dieser Gedanke würde auf den Kopf gestellt, räumt man den Gemeinden eine Möglichkeit der Refinanzierung der Mitgliedsbeiträge bei ihren Einwohnern ein. Hinzu kommt die unbefriedigende Situation, dass eine Beitragspflicht der Einwohner begründet werden wurde, ohne dass diese im



Gegenzug mitgliedschaftliche Rechte haben. Ein praktischer Vorteil, warum die Gemeinden dann noch „zwischen“ Einwohner und Wasser- und Bodenverband „geschaltet“ bleiben sollen, ist nicht erkennbar.

Statt jene historische Sonderkonstellationen durch die geplante Gesetzänderung zu zementieren, erschiene es aus Sicht des Forums daher sinnvoller, die korporativen Mitgliedschaften in Schleswig-Holstein gänzlich auslaufen zu lassen und ein einheitliches Regelwerk mit ausschließlich dinglichen Mitgliedschaften der Einwohner herbeizuführen. So ließe sich die gesetzgeberische Intention, die Gemeinden finanziell zu entlasten, ebenso gut herbeiführen.

#### **4. zu § 39 LWG**

§ 39 LWG führt einen Schwellenwert für die Grundwasserentnahme durch landwirtschaftliche Betriebe von 2.500 m<sup>3</sup> pro Jahr pro Entnahmestelle ein. Bei Entnahmemengen oberhalb dieses Wertes besteht zukünftig eine Erlaubnispflicht.

Begründet wird dies mit dem stetigen Wachstum landwirtschaftlicher Betriebe und einer damit einhergehenden höheren Inanspruchnahme der Grundwasserleiter.

Die geplante Neuregelung ist aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe kritisch zu würdigen. Sie stellt eine weitere Form der Regulierung und zusätzliche Belastung mit Verwaltungsaufwand für die Landwirtschaft dar. Ein Versagen der Genehmigung kann erhebliche negative betriebswirtschaftliche Konsequenzen für die betroffenen Betriebe haben.

Auf welcher fachlichen Grundlage der angesetzte Wert fußt, ist nicht ersichtlich. Es wird lediglich ein Vergleich zur Bagatellregelung im Wasserabgabengesetz genannt, was mit der Frage der Wasserentnahme jedoch überhaupt nichts zu tun hat. Hierfür maßgeblich sollte allein die Leistungsfähigkeit der Grundwasserleiter sein. Inwieweit dies in die Betrachtung mit eingeflossen ist, ist nicht ersichtlich.

#### **5. zu § 42 LWG**

Die Landesregierung beabsichtigt, konkrete Verbote und Handlungspflichten innerhalb eines Wasserschutzgebietes nicht mehr im Gesetz selbst zu regeln, sondern in Zukunft nur noch im Rahmen einer ministerialen Verordnung. Dies wird äußerst kritisch bewertet. Vorgaben in einem Wasserschutzgebiet stellen einen ganz erheblichen Eingriff in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum dar. In aller Regel sind Land- und Forstwirte betroffen, aber etwa auch große Gewerbebetriebe im Hamburger Umland. Hier obliegt es dem Gesetzgeber vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatzes, selbst Regelung für Ge- und Verbote innerhalb eines Wasserschutzgebietes im Gesetz zu definieren. Dies kann nicht auf Behördenebene delegiert werden.



### **6. zu § 43 LWG**

Die Regelung beabsichtigt rechtliche Änderungen zugunsten von Wasserversorgern, die in Wasserschutzgebieten Trinkwasser gewinnen. Diese sollen nun selbst federführend

bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten sein und haben die dafür erforderlichen Vorarbeiten zu leisten. Begründet wird dies damit, dass die Eigenverantwortung der Wasserversorger gestärkt werden soll. Zur Bewältigung dieser neuen Aufgaben wird eine Refinanzierungsmöglichkeit über die Wasserabgabe geschaffen.

Die Regelung dient offensichtlich eher der Entlastung des LLUR, das bislang die notwendigen fachlichen Vorarbeiten bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten getätigt hat, und nicht der Stärkung der Eigenverantwortung der Wasserversorger. Der geplanten Änderung liegt nach hiesiger Bewertung ein falsches Verständnis zur Rolle der Wasserversorger zugrunde. Diese treten nicht im eigenen (wirtschaftlichen) Interesse auf, sondern nehmen eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge wahr. Nicht ohne Grund wurde die öffentliche Wasserversorgung bislang, insbesondere auch auf deutsches Betreiben, einer europäischen Wettbewerbsliberalisierung entzogen. Die geplante Änderung sendet insofern ein falsches Signal. Die fachliche Vorarbeit zur

Ausweisung von Wasserschutzgebieten war beim LLUR gut aufgehoben und sollte dort verbleiben.

### **7. zu § 44 LWG**

Die geplante Regelung, demnach im Außenbereich Grundstückseigentümer von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden befreit werden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie entschärft immer wieder aufkommende Streitfälle, wenn Grundstückseigentümer im Außenbereich zu hohen Kosten an das öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz angeschlossen werden sollen.

Problematisch ist allerdings die in Satz 2 beabsichtigte „Rückholklausel“ für die Gemeinden im Wege des Satzungsrechts. Es steht zu befürchten, dass Gemeinden, die ihr Abwasserbeseitigungsnetz bereits entsprechend ausgebaut haben bzw. grade im Begriff sind dies zu tun, von dieser Option Gebrauch machen werden, um eine ausreichende Auslastung ihres Netzes sicherzustellen. Für die betroffenen Eigentümer wäre durch die Gesetzesänderung insofern nichts gewonnen.

### **8. zu § 53 LWG**

Die Vorschrift wird unter dem Gesichtspunkt der Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG bzw. der Berufsausübungsmöglichkeiten innerhalb verschiedener Bundesländer kritisch bewertet, wenn in Schleswig-Holstein zukünftig nur noch Untersuchungsstellen und Fachkundige tätig werden dürfen, deren Anerkennung aus anderen Bundesländern den schleswig-holsteinischen Anforderungen genügt. Statt derartige landesrechtlicher Beschränkungen



einzuführen, sollte versucht werden in allen Bundesländern einheitliche Standards für die Anerkennung zu etablieren.

### **9. zu § 80 LWG**

An der Ostsee besteht an bestimmten Küstenabschnitten ein Bedürfnis zur Ergreifen von privaten Maßnahmen zur Vermeidung von Abspülungen (Küstensicherung i.S.d. § 58

Abs. 1 Nr. 2 LWG). Die Genehmigungsregelungen hierfür, die sich bislang in § 77 LWG a.F. fanden, sind nun in § 80 LWG verankert, allerdings ohne den Begriff der Küstensicherung erneut aufzugreifen. Dies sollte aus Gründen der Rechtsklarheit erfolgen. Für naturnahe Maßnahmen zur Abtragssicherung sollte eine bloße Anzeigepflicht etabliert werden.

### **10. zu § 90 LWG**

Der geplante Wegfall der Entschädigungsregelung im Zusammenhang mit Gewässervermessungen zugunsten der Eigentümer, deren Grundstücke betreten werden müssen, und der bloße Verweis auf die Schadensersatzregelung im WHG bedeutet für die Betroffenen einen Rückschritt bzw. eine Verschlechterung ihrer Rechtsposition. Soweit noch privatrechtliche Verträge für Entschädigungen bestehen, ist davon auszugehen, dass diese im Fall der Befristung nicht verlängert werden bzw. bei zukünftigen Neuabschlüssen keine Entschädigungen mehr vorgesehen sind, da dies gesetzgeberisch nicht mehr gewollt ist.

### **11. zu § 2 b LWVG**

Was die grundsätzliche Kritik an der kooperativen Mitgliedschaft angeht, verweisen wir auf die Ausführungen unter Nr. 1.

Sollten zu einzelnen Punkten Fragen bestehen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Waller  
Geschäftsführer